

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1060



Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband · Postfach 3107 · 24030 Kiel

Kiel, 24.05.2018

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/491

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst danken wir nochmals für die Einladung zur Sitzung des Ausschusses am 23.05.2018 und die dortige ausführliche Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.

Sie hatten in der Sitzung zugesagt, dass wir uns auch nochmals schriftlich äußern können. Von dieser Möglichkeit machen wir im Folgenden gern Gebrauch.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/491) wird grundsätzlich begrüßt. Dieser geht mit einem Ansatz zur Lösung der bauleitplanerischen Problematik für die Genehmigung von Anlagen für Waldkindergärten bzw. zur kindlichen Pädagogik im Wald in die richtige Richtung. Ursprünglich hatte die Landesregierung unter dem 19.07.2017 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der demgegenüber unglücklich ausgestaltet war. Dort war beabsichtigt, die bewährte Trias der Waldfunktion in den § 1 Abs. 2 LWaldG (Schutz, Nutzung und Erholung) um eine vierte Waldfunktion „frühkindliche Waldpädagogik“ zu erweitern. Dies war rechtssystematisch nicht gelungen und auch mit dem erheblichen Eingriff in das Gleichgewicht der Waldfunktion nicht notwendig. Grundsätzlich lässt sich nämlich schon bisher der Betrieb von Waldkindergärten bzw. die entsprechende Waldnutzung zu derartigen pädagogischen Zwecken unter die drei klassischen Waldfunktionen subsumieren. Durch die Ergänzung in § 2 Abs. 1 S. 2 LWaldG und die Erklärung von naturnahen Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen, zu Bestandteilen des Waldes erfolgt aber nunmehr eine hilfreiche und angemessene Klarstellung.

Vorsitzender: Hans-Caspar Graf zu Rantzau Tel.: 0431 / 5 90 09 11
Geschäftsführer: Jens Fickendey-Engels Fax: 0431 / 5 90 09 81
Lorentzendamm 36, 24103 Kiel info@waldbesitzerverband-sh.de

Sparkasse Südholstein
SWIFT-BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE 67 2305 1030 0000 0491 31

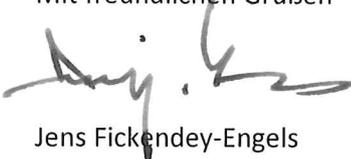


Als Vertreter des Privat- und Kommunalwaldes begrüßt der Waldbesitzerverband daher nun den vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Ziel der Erleichterung von Genehmigungsverfahren für die Einrichtung und Betrieb von Waldkindergärten. Von den circa 200 Waldkindergärten in Schleswig-Holstein wird ein überwiegender Teil in den Wäldern bzw. auf den Flächen der privaten und kommunalen Waldbesitzer betrieben. Die Idee der kindlichen Waldpädagogik und Naturerziehung im Wald wird von unseren Mitgliedern in jeder Hinsicht vielfach mit erheblichem Einsatz und auf der zur Verfügungstellung von Flächen unterstützt.

Leider wird mit der beabsichtigten Gesetzesänderung aber das aus unserer Sicht vor einigen Jahren in völlig unnötiger Weise nicht zuletzt behördlicherseits aufgeworfene Problem der Genehmigung von waldpädagogischen Anlagen nur unzureichend, nämlich in bauleitplanerischer Hinsicht gelöst. Damit kann Waldkindergärten bzw. deren Einrichtungen nicht mehr entgegengehalten werden, dass diesen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nämlich beispielsweise Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Es bleibt aber bei der Notwendigkeit, auch die bauordnungsrechtlichen Genehmigungserfordernisse zu erfüllen. Dazu möchten wir empfehlen, ggf. auf dem Erlasswege durch das Innenministerium als oberste Baubehörde eine Behandlung der entsprechenden Kindertageseinrichtungen als Sonderbauten gemäß § 51 LBO vorzugeben. Damit bestünde die Möglichkeit, Erleichterungen von den Anforderungen nach § 3 Abs. 2 LBO zu gewähren. Dies wird nach unserer Kenntnis auch in anderen Bundesländern (z. B.: Baden-Württemberg) entsprechend gehandhabt. Ergänzend könnte über eine Verfahrensfreiheit entsprechender Einrichtungen nach der Landesbauordnung nachgedacht werden.

Jedenfalls wird von hier jede taugliche Erleichterung für die Zulassung des Betriebes von Waldkindergärten befürwortet. Zur Besprechung und Lösungsfindung stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Fickendey-Engels